



G E M E I N D E W A S T E R K I N G E N

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wasterkingen

vom 27. November 2007

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Allgemeine Organisation	Seite	4
Art. 2	Angestellte	Seite	4
Art. 3	Aufsicht	Seite	4

II. Bestattungsvorschriften

Art. 4	Grundsatz.....	Seite	4
Art. 5	Leistungen der Gemeinde	Seite	4
Art. 6	Besondere Ansprüche	Seite	5
Art. 7	Nicht ortsansässige Verstorbene.....	Seite	5
Art. 8	Aufbahrung, Benützung des Leichenraumes.....	Seite	5
Art. 9	Todesbescheinigung	Seite	5
Art. 10	Meldung eines Todesfalles.....	Seite	5
Art. 11	Zeitpunkt der Einsargung	Seite	6
Art. 12	Zeitpunkt der Bestattung	Seite	6
Art. 13	Die Bekanntmachung der Bestattung	Seite	6
Art. 14	Öffentlichkeit der Bestattung	Seite	6
Art. 15	Abdankung und Kultushandlungen.....	Seite	6
Art. 16	Bestattungszeiten.....	Seite	6
Art. 17	Sarg- und Urnenbeisetzungen.....	Seite	6
Art. 18	Grabgeläut	Seite	6
Art. 19	Sarg	Seite	7
Art. 20	Leichentransport.....	Seite	7
Art. 21	Art der Bestattung	Seite	7
Art. 22	Bestattungen von Personen ohne Angehörige	Seite	7
Art. 23	Weiterverrechnung durch die Gemeinde	Seite	7

III. Der Friedhof

1. Ordnungsvorschriften

Art. 24	Anlage	Seite	8
Art. 25	Öffnungszeiten	Seite	8
Art. 26	Besucher, Verhalten, Schutz des Totenfriedens.....	Seite	8

2. Grabstätten

Art. 27	Grabanspruch	Seite	8
Art. 28	Grabplatz.....	Seite	9
Art. 29	Gräberklassen.....	Seite	9
Art. 30	Masse der Gräber	Seite	9
Art. 31	Familiengräber	Seite	9

Art. 32	Gemeinschaftsgrab	Seite 10
Art. 33	Grabzeichen	Seite 10
Art. 34	Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern	Seite 10
Art. 35	Ruhefrist	Seite 10
Art. 36	Aufhebung von Gräbern	Seite 10
Art. 37	Exhumierung	Seite 11

IV. Grabmäler

Art. 38	Grabmäler allgemein	Seite 11
Art. 39	Bewilligungspflicht für Grabmäler	Seite 11
Art. 40	Zeitpunkt der Aufstellung	Seite 11
Art. 41	Material	Seite 11
Art. 42	Ausführung	Seite 12
Art. 43	Masse der Grabmäler	Seite 12
Art. 44	Unterhalt der Grabmäler	Seite 12

V. Grabbepflanzung

Art. 45	Bepflanzung allgemein	Seite 12
Art. 46	Gräberschmuck	Seite 13

VI. Personal

Art. 47	Friedhofvorsteher	Seite 13
Art. 48	Friedhofgärtner	Seite 13
Art. 49	Bestattungsangestellter	Seite 14
Art. 50	Sarglieferant und Einsarger	Seite 14
Art. 51	Leidzirkulare	Seite 14
Art. 52	Besoldung des Bestattungspersonals	Seite 14

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53	Gebührenanpassung	Seite 14
Art. 54	Haftung	Seite 14
Art. 55	Strafbestimmungen	Seite 14
Art. 56	Beschwerden, Einsprachen	Seite 15
Art. 57	Übergangsbestimmung	Seite 15
Art. 58	Inkrafttreten	Seite 15

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Organisation

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist gemäss der kantonalen „Verordnung über die Bestattungen“ vom 07. März 1963 der Politischen Gemeinde übertragen, und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser ist gemäss Art. 15 Ziff. 9 der Gemeindeordnung befugt, die Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen. Der Gemeinderat legt die Pflichten für das durch ihn angestellte Friedhofpersonal fest.

² Zur besseren Lesbarkeit gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung für beide Geschlechter.

Art. 2 Angestellte

Der Gemeinderat ist für die Anstellung des folgenden Friedhof- und Bestattungspersonals zuständig:

- a) den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter
- b) den Friedhofgärtner
- c) den Sarglieferanten und den Einsarger
- d) die Bestattungsangestellten (Totengräber, Totengräbergehilfen)

Art. 3 Aufsicht

Die Anordnung und Überwachung der Bestattungen und die allgemeine Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Friedhofvorstehers.

II. Bestattungsvorschriften

Art. 4 Grundsatz

Grundsätzlich werden nur niedergelassene Einwohner der Gemeinde Wasterkingen auf dem Friedhof Wasterkingen beigesetzt.

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

¹ Die Bestattung von niedergelassenen Einwohnern in der Gemeinde Wasterkingen erfolgt unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt folgende Leistungen:

- a) die Leichenschau
- b) den einfachen Sarg bzw. die einfache Urne samt Leichenhemd und Sargkissen
- c) das Einsargen, die Leichenbesorgung bzw. die Einäscherung
- d) die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle
- e) das Aufstellen der Karturne
- f) den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich und Schaffhausen

- g) bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das nächste Krematorium, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne
- h) das Bereitstellen eines Grabplatzes
- i) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- k) das Grabkreuz
- l) die amtliche Bekanntmachung mittels Trauerzirkular an alle Haushaltungen innerhalb der Gemeinde (Druck und Verteilung)

² Für die auswärtige Bestattung von Verstorbenen, die in der Gemeinde Wasterkingen wohnhaft waren, leistet die Politische Gemeinde Wasterkingen maximal die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze.

Art. 6 Besondere Ansprüche

¹ Das Vorgehen bei Bestattungen wird in der Gemeinde einheitlich gehandhabt.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Ansprüchen für besondere Leistungen nachzukommen. Dies gilt namentlich für besondere Särge oder Urnen, für die besondere Ausschmückung des Friedhofs, des Aufbahrungsraums und der Kirche und für die Überlassung von speziellen Gräbern.

³ Mehrkosten, die aus Ansprüchen für besondere Leistungen entstehen, sind durch die Angehörigen oder die Auftraggeber zu tragen.

Art. 7 Nicht ortsansässige Verstorbene

¹ Über Ausnahmen zur Bestattung von nicht ortsansässigen Verstorbenen entscheidet der Friedhofvorsteher endgültig.

² Im Falle einer Beerdigung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen werden sämtliche Beerdigungskosten, abzüglich Wohngemeindebeitrag, den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Die Angehörigen sind verpflichtet, für dieses Grab einen Unterhaltsvertrag (Friedhofgärtner, Grabfonds Zürcher Kantonalbank) abzuschliessen.

Art. 8 Aufbahrung, Benützung des Leichenraumes

Die Verstorbenen werden im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

Art. 9 Todesbescheinigung

Über jeden Verstorbenen ist eine Todesbescheinigung durch einen Arzt ausstellen zu lassen.

Art. 10 Meldung eines Todesfalles

Die Angehörigen eines Verstorbenen haben den Todesfall unverzüglich dem Friedhofvorsteher zu melden.

Art. 11 Zeitpunkt der Einsargung

Die Einsargung des Verstorbenen darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Art. 12 Zeitpunkt der Bestattung

Die Leiche soll nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Der Friedhofvorsteher setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt, Ort und Zeit der Bestattung fest.

Art. 13 Die Bekanntmachung der Bestattung

¹ Die Bekanntmachung der Bestattung ist durch den Friedhofvorsteher anzuordnen. Sie hat mindestens einen Tag vor der Beerdigung durch Anzeige in alle Haushaltungen zu erfolgen.

² Für eine allfällige Bekanntmachung der Bestattung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen werden die Aufwendungen den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Art. 14 Öffentlichkeit der Bestattung

Die Bestattung und die Abdankung sind öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann auch eine stille Bestattung abgehalten werden.

Art. 15 Abdankung und Kultushandlungen

Die Organisation der Abdankungsfeier (ausser den gemäss Art. 13 festgelegten Bestattungstermin) und der Kultushandlungen obliegt den Hinterbliebenen. Die Abdankung findet in der Regel in der Kirche statt.

Art. 16 Bestattungszeiten

Die Bestattung findet in der Regel um 14.00 Uhr und nur an Werktagen (Montag - Freitag) statt. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher. Die stille Bestattung wird in der Regel im Anschluss an das 11.00-Uhr- oder 15.00-Uhr- bzw. 16.00-Uhr-Glockengeläut vorgenommen.

Art. 17 Sarg- und Urnenbeisetzungen

Die Beisetzung des Sarges oder der Aschenurne erfolgt während der kirchlichen Abdankungsfeier.

Art. 18 Grabgeläut

¹ Das Begräbnis wird eingeleitet durch das Zeichenläuten mit einer Glocke eine Stunde vor

Beginn der öffentlichen Abdankung. Das Grabgeläut, das mit allen drei Glocken erfolgt, beginnt eine Viertelstunde vor der Abdankung, zu welcher sich die Trauergemeinde in der Kirche besammelt.

² Bei stillen Bestattungen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen wird auf das Ein- bzw. Ausläuten verzichtet.

Art. 19 Sarg

¹ Für jede Leiche ist grundsätzlich ein eigener Sarg zu verwenden.

² Im gleichen Sarg dürfen beigesetzt werden:

- a) gemeinsam verstorbene Kinder bis zu vier Jahren
- b) eine bei der Geburt verstorbene Wöchnerin mit ihrem toten Kind

Art. 20 Leichentransport

Die Überführung der Leiche vom Sterbeort zum Friedhof oder ins Krematorium veranlasst der Friedhofsvorsteher.

Art. 21 Art der Bestattung

Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen. Liegt keine entsprechende Willenserklärung vor, wird eine Feuerbestattung angeordnet.

Art. 22 Bestattungen von Personen ohne Angehörige

Sind keine Angehörigen oder andere Personen vorhanden, die sich der Bestattung eines Verstorbenen annehmen, veranlasst die Gemeinde die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

Art. 23 Weiterverrechnung durch die Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung stellt Rechnung für:

- a) den Heimtransport auswärts verstorbener Personen
- b) Kosten, die aus besonderen Ansprüchen des Verstorbenen oder dessen Angehörigen entstanden sind
- c) bewilligte Ausgrabungen von Leichen oder Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen andernorts beigesetzt werden
- d) die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

III. Der Friedhof

1. Ordnungsvorschriften

Art. 24 Anlage

- ¹ Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Wasterkingen.
- ² Der Friedhofvorsteher ist verantwortlich für die rechtzeitige Bestellung der benötigten Friedhoffläche.
- ³ Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan und Verzeichnis mit fortlaufenden Ordnungsnummern, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 25 Öffnungszeiten

- ¹ Der Friedhof ist täglich zum Besuch geöffnet. Der Friedhof kann auf Anordnung des Friedhofvorstehers vorübergehend geschlossen werden.
- ² Der Aufbahrungsraum bleibt für den öffentlichen Zutritt geschlossen. Auf Anfrage hin wird der Zutritt mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch anderen Personen gestattet.

Art. 26 Besucher, Verhalten, Schutz des Totenfriedens

- ¹ Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- ² Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
- a) das Lärmen und Spielen
 - b) das Pflücken von Blumen, Pflanzen oder Zweigen in der Anlage oder auf fremden Gräbern
 - c) das Betreten der Grabstätten und Bepflanzungen
 - d) das Ablagern von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
 - e) das Mitführen von Tieren aller Art
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art
 - g) das Befahren mit Fahrzeugen und Fahrrädern
 - h) unschicklicher Umgang mit Leichen
 - i) unschickliches Verhalten bei Bestattungen
 - k) störendes Verhalten irgendwelcher Art

2. Grabstätten

Art. 27 Grabanspruch

Anspruch auf ein Grab hat jeder Verstorbene, der bis zu seinem Tod in der Gemeinde Wasterkingen niedergelassen war, oder ein Verstorbener, der ein Anrecht auf eine Bestattung in einem Familiengrab hat.

Art. 28 Grabplatz

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten.

² Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr sowie Särge von Kindern bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

Art. 29 Gräberklassen

- Abt. A Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- Abt. B Gräber für Kinder unter 12 Jahren
- Abt. C Urnenreihengräber
- Abt. D Gemeinschaftsgrab mit Urnenbeisetzung (ohne Namensbezeichnung)
- Abt. E Familiengräber

Art. 30 Masse der Gräber

¹ Die Gräber haben folgendes Mass (in cm) aufzuweisen:

Abteilung	Länge	Breite	Tiefe
Abt. A Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	190	90	150
Abt. B Gräber für Kinder unter 12 Jahren	140	70	120
Abt. C Urnenreihengräber	100	80	60
Abt. D Gemeinschaftsgrab mit Urnenbeisetzung			60
Abt. E Familiengräber	200	180	150/60

² Die einzelnen Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit Platten eingefasst.

Art. 31 Familiengräber

¹ Auf Wunsch der Angehörigen und solange der dafür nötige Platz verfügbar ist, können Familiengräber für Einwohner von Wasterkingen für eine Dauer von 50 Jahren vergeben werden. Die Benützungsdauer kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre erneuert werden. In den letzten 25 Jahren der Mietzeit darf keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen.

² In Familiengräbern dürfen der Eigentümer und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung benötigt die Zustimmung des Friedhofvorstehers. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Konkubinatspartner
- c) Geschwister
- d) Verwandte in auf- und absteigender Linie
- e) Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen

³ Für Familiengräber ist für den Zeitraum von 50 Jahren eine einmalige Gebühr von CHF 5'000.00 zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erfolgt keine Rückvergütung.

Art. 32 Gemeinschaftsgrab

¹ Die Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder ihren nächsten Angehörigen. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden. Das Anbringen von Grabnummern und Namensbezeichnungen am Urnenbeisetzungsort entfällt; die Registrierung erfolgt intern.

² Die Bepflanzung um das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner vorgenommen.

Art. 33 Grabzeichen

Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen ein Holzkreuz. Darauf sind der Name sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Beigesetzten festgehalten. Ersetzen die Angehörigen dieses Grabzeichen durch ein eigenes Grabmal, ist das Holzkreuz der Gemeinde zurückzugeben.

Art. 34 Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch im Grab eines vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

² In einem belegten Reihengrab dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.

³ Die ursprüngliche Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach der Abräumung des Grabes durch die Gemeinde keine neuen Grabplätze überlassen werden.

Art. 35 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für alle Gräberklassen 20 Jahre (Ausnahme: Familiengräber).

Art. 36 Aufhebung von Gräbern

¹ Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen keine Gräber oder Grabreihen aufgehoben werden.

² Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Bekanntgabe des Räumungstermins erfolgt rechtzeitig an die Angehörigen und in den Publikationsorganen der Gemeinde. Innerhalb der festgesetzten Frist haben die Angehörigen den Grabschmuck und allfällige Grabdenkmäler abzuräumen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt die Räumung der Gräber durch die Gemeinde, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Überreste früherer Bestattungen im gleichen Grab tiefer einzugraben.

Art. 37 Exhumierung

¹ Die Exhumierung einer Leiche ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen.

² Ausgrabungen von Leichen oder Urnen dürfen nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen.

³ Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

IV. Grabmäler

Art. 38 Grabmäler allgemein

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Es soll sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen, ruhig und harmonisch wirken.

Art. 39 Bewilligungspflicht für Grabmäler

¹ Das Aufstellen von Grabmälern bedarf der Bewilligung des Friedhofvorstehers und darf nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu Lasten der Angehörigen erfolgen. Dem Friedhofgärtner ist das Aufstellen des Grabmales mindestens 10 Arbeitstage vorher anzuzeigen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde entfernt werden.

² Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (Format DIN A4, 210 x 297 mm) mit Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss sowie mit Angaben über das zur Verwendung gelangende Material und dessen Bearbeitung einzureichen. Der Friedhofvorsteher kann auch Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen im Massstab 1:1 und Modelle verlangen. Jedes Gesuch hat mindestens den Namen des Auftraggebers und dessen Adresse zu enthalten.

Art. 40 Zeitpunkt der Aufstellung

¹ Grabmäler dürfen frühestens zwölf Monate nach der Bestattung, jedoch nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen und nicht bei Frost und nasser Witterung gesetzt werden.

² Für die Aufstellung von Grabsteinen bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Art. 41 Material

¹ Jedes Grabmal muss in Form, Farbe und Werkstoff ansprechend sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

² Als zulässige Materialien gelten: Holz, Schmiedeisen, Steine wie Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Serpentin, Gneis und Ton.

³ Nicht zugelassen werden ungeeignete Figuren, Gusseisen, Blech, Glas, Porzellan, Beton, Klinker, Pulverbronze, Kunststeine, Email, Draht und Kunststoff.

Art. 42 Ausführung

Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen, Schriften und Darstellungen sakraler Symbole sollen in guter handwerklicher und künstlerischer Art und Weise ausgeführt werden.

Art. 43 Masse der Grabmäler

¹ Abteilung	Höhe	Breite	Tiefe
Abt. A Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	115	60	25
Abt. B Gräber für Kinder unter 12 Jahren	90	50	25
Abt. C Urnenreihengräber	90	50	25
Abt. E Familiengräber	115	150	35

² Die Grabsteine sind ohne Sockel unmittelbar in die Erde zu setzen. Für Grabzeichen aus Holz und Schmiedeisen sind Sockel zulässig, die höchstens 5 cm aus dem Erdboden ragen. Die Grabplatten haben unten auf dem Grab aufzuliegen und oben 10 cm Distanz zum Erdboden aufzuweisen.

³ Die Grabmäler müssen von der rückwärtigen Grabgrenze einen Abstand von 20 cm einhalten. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabmäler nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Die Grabmäler sind auf solider Unterlage und in gerader Linie zu erstellen.

Art. 44 Unterhalt der Grabmäler

Bei mangelhaftem Unterhalt eines Grabmales werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung desselben zu sorgen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.

V. Grabbepflanzung

Art. 45 Bepflanzung allgemein

Die gärtnerische Ausgestaltung des Friedhofes ist Aufgabe des Friedhofvorstehers.

Art. 46 Gräberschmuck

¹ Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen oder einen Gärtner zu beauftragen.

² Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten dafür werden den Angehörigen verrechnet.

³ Störende Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausbreitung Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.

⁴ Für Schnittpflanzen sind Einsteckvasen zu verwenden. Es dürfen insbesondere keine Blechbüchsen oder Glasgefässe benutzt werden.

⁵ Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI. Personal

Art. 47 Friedhofvorsteher

¹ Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Der Gemeinderat stellt ihm Personal und Mittel für Einsargung, Transport und Beisetzung der Verstorbenen sowie für den Unterhalt des Friedhofs zur Verfügung.

² Dem Friedhofvorsteher obliegen:

- a) das Anordnen der Leichenschau
- b) das Einholen der Kremationsbewilligung
- c) das Festsetzen des Bestattungstages
- d) das Erteilen der Aufträge für das Einsargen, den Transport, die Begleitung und die Bestattung der Leiche
- e) das Beschaffen des Grabkreuzes
- f) das Rechnungswesen
- g) das Führen des Gräberverzeichnisses (Bestattungsregister)
- h) die Aufsicht über die Dienstverrichtung des Bestattungspersonals und des Friedhofgärtners

Art. 48 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für:

- a) das Reinhalten der Wege und Zufahrten (inkl. Schneeräumung), Pflege der Rasenflächen innerhalb des Friedhofareals
- b) den fachgerechten Unterhalt aller ihm zur Pflege anvertrauten Bepflanzungen
- c) die Aufsicht und Kontrolle beim Setzen von Grabmälern
- d) das Abräumen und Auebnen der Gräber nach Ablauf der Ruhefrist
- e) die Handhabung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- f) weitere Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft

Art. 49 Bestattungsangestellter

Der Bestattungsangestellte (Totengräber) ist verantwortlich für:

- a) das Öffnen des Grabes nach vorgeschriebenen Massen bis spätestens zwei Stunden vor der Bestattung
- b) die Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers
- c) das Zudecken des Grabes, das Setzen des Grabkreuzes, der Grabnummer und das Zusammenstellen des Grabschmucks
- d) das Instandhalten der Bestattungsgeräte

Art. 50 Sarglieferant und Einsarger

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Sarglieferanten und den Einsarger.

² Der Friedhofvorsteher hält wenigstens zwei Normalsärge für aussergewöhnliche Vorfälle bereit.

Art. 51 Leidzirkulare

Die amtlichen Bestattungs- oder Todesanzeigen werden durch den Gemeindeweibel oder durch die Post an die Haushaltungen verteilt.

Art. 52 Besoldung des Bestattungspersonals

Die Besoldung des Bestattungspersonals richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Wasterkingen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Gebührenanpassung

Allfällige in dieser Verordnung oder durch separate Beschlüsse festgesetzte Gebühren werden periodisch durch den Gemeinderat angepasst.

Art. 54 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 55 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung können mit Haft oder Busse bestraft werden.

Art. 56 Beschwerden, Einsprachen

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben, gegen Entscheide dieser Behörde an den Bezirksrat rekurriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Art. 57 Übergangsbestimmung

Die gestützt auf Art. 34 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 28. Mai 1980 abgeschlossenen Grabunterhaltsverträge bleiben gültig bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung des Grabes. Ein dann allenfalls vorhandener Restbetrag wird nicht zurück erstattet. Eine Verzinsung der Beiträge findet nicht statt. Bei vorzeitiger Erschöpfung der Mittel wird auf Kosten der Gemeinde eine Dauerbepflanzung veranlasst.

Art. 58 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wasterkingen vom 28. Mai 1980 sowie alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden auf den 1. Januar 2008 bzw. nach Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.

Wasterkingen, 27. November 2007

GEMEINDERAT WASTERKINGEN



Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Enrico Brandenberger